

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK SÜDAFRIKA ANDERERSEITS
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ÜBER HANDEL, ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

nachstehend "Mitgliedstaaten" genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

und

DIE REPUBLIK SÜDAFRIKA,

nachstehend zusammen "Vertragsparteien" genannt -

IN DER ERWÄGUNG, dass das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits (nachstehend "AHEZ" genannt) am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnet wurde und am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Artikel 18 und 103 des AHEZ eine Überprüfung des Abkommens innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten vorsehen, dass die Vertragsparteien 2004 eine Überprüfung des Abkommens vornahmen und in einer gemeinsamen Erklärung des Rates für Zusammenarbeit vom 23. November 2004 übereinkamen, dass bestimmte Änderungen an dem AHEZ erforderlich sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Überprüfung der den Handel und handelsbezogene Fragen betreffenden Bestimmungen des AHEZ Gegenstand der Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Staaten des südlichen Afrikas ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein Gemeinsamer Aktionsplan zur Umsetzung der Strategischen Partnerschaft zwischen der Republik Südafrika und der Europäischen Union vereinbart wurde, der eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in einer ganzen Reihe von Bereichen vorsieht —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Das AHEZ wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird ein neuer sechster Erwägungsgrund eingefügt:

"IN ANERKENNUNG der besonderen Bedeutung aller Komponenten des multilateralen Systems der Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und der Notwendigkeit, die Erfüllung der darin verankerten Verpflichtungen zu stärken, wünschen die Vertragsparteien eine Klausel in dieses Abkommen aufzunehmen, die ihnen die Zusammenarbeit und die Einrichtung eines politischen Dialogs über diese Fragen ermöglicht."

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sowie die in Artikel 91a Absätze 1 und 2 vorgesehene Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sind Eckpfeiler der Innen- und der Außenpolitik der Europäischen Union und Südafrikas und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens."

3. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

"Artikel 55

Informationsgesellschaft und Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei dem Aufbau der Informationsgesellschaft und dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als unverzichtbaren Instrumenten für die sozio-ökonomische Entwicklung im Informationszeitalter zusammenzuarbeiten. Ziel der Zusammenarbeit ist:

- a) die Förderung der Entwicklung einer integrativen, entwicklungsorientierten Informationsgesellschaft,
- b) die Unterstützung von Wachstum und Weiterentwicklung des IKT-Sektors, einschließlich Mittel-, Klein- und Kleinstunternehmen,
- c) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten des südlichen Afrikas sowie des gesamten Kontinents in diesem Bereich.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst Dialoge, einen Informationsaustausch und möglicherweise technische Hilfe in Bezug auf verschiedene für den Aufbau der Informationsgesellschaft relevante Aspekte. Dazu gehören:

- a) Strategien, Regulierungsrahmen, innovative und integrative Anwendungen und Dienste, Qualifizierungsmaßnahmen;

- b) Erleichterung der Interaktion zwischen den Regulierungsbehörden, den öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und den Organisationen der Zivilgesellschaft;
- c) neue Einrichtungen, u.a. Forschungs- und Bildungsnetze, die auf den Verbund der Netze und die Interoperabilität der Anwendungen ausgerichtet sind;
- d) Förderung und Durchführung gemeinsamer Forschung und technologischer Entwicklung bei Projekten im Bereich neuer Technologien für die Informationsgesellschaft.

Bei Projekten, die von beiden Seiten im Rahmen des Zusammenswirkens in den vorgenannten Bereichen ermittelt wurden, sollte eine Durchführung im Rahmen des Programms für Entwicklungszusammenarbeit erwogen werden."

4. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

"(1) Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist unter anderem,".

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere,

- a) die Entwicklung einer geeigneten Energiepolitik, eines entsprechenden Regulierungsrahmens und einer geeigneten Energieinfrastruktur in Südafrika zu unterstützen;

- b) durch Diversifizierung der Energiequellen die Energieversorgungssicherheit in Südafrika zu gewährleisten;
- c) die technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und finanziellen Leistungsnormen der Energieversorgungsunternehmen vor allem in den Bereichen Elektrizität und flüssige Brennstoffe zu verbessern;
- d) die Verbesserung des vor Ort verfügbaren Fachwissens vor allem durch allgemeine und fachliche Ausbildung zu erleichtern;
- e) neue und erneuerbare Energiequellen zu entwickeln und die Infrastruktur für die Deckung des Energiebedarfs und die Energieversorgung des nationalen und im ländlichen Raum zu stärken;
- f) die rationelle Energienutzung in Gebäuden und in der Industrie insbesondere durch die Erhöhung der Effizienz der Energiesysteme zu verbessern;
- g) den Austausch und die Anwendung umweltfreundlicher und sauberer Energietechnologien zu fördern;
- h) die Zusammenarbeit bei der Regulierung des Energiesektors im südlichen Afrika zu fördern;
- i) die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich im südlichen Afrika zu fördern."

- c) Dem Artikel 57 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Zusammenarbeit schließt auch Maßnahmen Südafrikas im Rahmen der Initiative der Europäischen Union "Bekämpfung der Armut und nachhaltige Entwicklung durch Energie", des Durchführungsplans von Johannesburg und der Kommission für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ein."

5. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte "Gesundheits- und Sicherheitsnormen" durch die Worte "Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltnormen" ersetzt.
- b) Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Zusammenarbeit sollte auch die Schaffung eines für beide Seiten günstigen Klimas für die Anziehung von Investitionen in diesen Sektor, insbesondere in KMU, umfassen und sollte ferner früher benachteiligte Gruppen einbeziehen."
- c) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
- "d) Strategien und Programme zu unterstützen, die eine Erzaufbereitung vor Ort fördern und so Möglichkeiten für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung dieses Sektors schaffen."
- d) Absatz 1 Buchstabe d wird Absatz 1 Buchstabe e.

- e) In Absatz 2 werden die Worte "und der African Mining Partnership (AMP)" hinzugefügt.

6. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden nach den Worten "zu unterstützen, um ein" die Worte "sicheres und" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden nach den Worten "Sicherheit im Luft-" die Worte ", im Schienen-" eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:
 - "d) Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der jeweiligen Strategien und Praktiken für die Verkehrssicherung und -sicherheit zu stärken, insbesondere in den Bereichen See-, Luft- und Landverkehr, sowie im intermodalen Güterverkehr;
 - e) die Verkehrspolitik und die Regulierungsrahmen durch einen intensiveren verkehrspolitischen Dialog und den Austausch von Fachkenntnissen im regulatorischen und im operationellen Bereich zwischen den zuständigen Behörden zu harmonisieren;
 - f) Partnerschaften im Bereich der globalen Satellitennavigationssysteme, einschließlich Forschung und Technologieentwicklung, aufzubauen und in den Dienst der nachhaltigen Entwicklung zu stellen."

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 59a

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien legen ihren zuständigen Behörden, Schifffahrtsgesellschaften, Häfen, einschlägigen Forschungseinrichtungen, See-Speditions- und Clearing-Unternehmen, Logistik-Unternehmen, Universitäten und Hochschulen nahe, zur Förderung der Entwicklung ihrer Schifffahrtsbranche auf folgenden Gebieten, aber nicht nur auf diese beschränkt, zusammenzuarbeiten:

- a) Meinungs austausch über ihre Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Schifffahrtsorganisationen;
- b) Ausarbeitung und Verbesserung der Rechtsvorschriften über den Seeverkehr und die Marktverwaltung;
- c) Förderung eines leistungsfähigen Transportdienstes für den internationalen Seehandel durch einen effizienten Betrieb und eine effiziente Verwaltung der Häfen und Flotten der Vertragsparteien;
- d) Durchsetzung von international bindenden Standards und rechtlichen Regelungen für die Sicherheit im Seeverkehr und Verhütung von Meeresverschmutzung;
- e) Förderung der maritimen Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Schulung von Seeleuten;

- f) Austausch von Personal, wissenschaftlichen Informationen und Technologie;
- g) Verstärkung der Anstrengungen zur Stärkung der Sicherheit im Seeverkehr.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie sich zur Einhaltung der von ihnen ratifizierten einschlägigen internationalen Übereinkommen verpflichten, die die Beförderung von gefährlichem biologischem, chemischem und nuklearem Material regeln, und vereinbaren, bei diesen Fragen im Rahmen von bilateralen und multilateralen Gremien zusammenzuarbeiten.

(3) Diese Zusammenarbeit kann durch gemeinsam entwickelte Programme zum Ausbau der Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit und Umwelt erfolgen."

8. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die Entwicklung von Produkten und Märkten sowie von Humanressourcen und institutionellen Strukturen zu fördern;"

b) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) bei der Entwicklung und Förderung des kommunalen Tourismus zusammenzuarbeiten;"

c) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) Förderung der Zusammenarbeit auf regionaler und kontinentaler Ebene."

9. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "wird im Rahmen eines politischen Dialogs und einer Partnerschaft durchgeführt" durch die Worte "wird auf der Grundlage des politischen Dialogs, der Partnerschaft und der Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "und insbesondere auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele abzielen" angefügt.

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 65a

Millenniums-Entwicklungsziele

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2015. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Anstrengungen zur Erfüllung der auf der Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung von Monterrey gegebenen Zusagen und zur Verwirklichung der im Durchführungsplan von Johannesburg (WSSD) vereinbarten Ergebnisse zu verstärken. Die Vertragsparteien erklären außerdem ihre Unterstützung für die Afrikanische Union und ihr sozio-ökonomisches Programm und werden gemeinsam Mittel für dessen Umsetzung bereitstellen."

11. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bereiche der Zusammenarbeit werden in gemeinsam vereinbarten Mehrjahresprogrammplanungsdokumenten, die auch gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten vereinbarte Programmplanungsdokumente einschließen, im Einklang mit den einschlägigen EU-Kooperationsinstrumenten festgelegt."

b) In Absatz 2 werden die Worte "nichtstaatlichen Entwicklungspartnern und -akteuren" durch die Worte "nichtstaatlichen Akteuren" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort "früher" gestrichen.

12. Artikel 67 erhält folgende Fassung:

"Artikel 67

In Betracht kommende Begünstigte

Die Partner der Zusammenarbeit, die für finanzielle oder technische Hilfe in Betracht kommen, sind Behörden und öffentliche Stellen auf Staats-, Provinz- und Ortsebene, nichtstaatliche Akteure sowie regionale und internationale Organisationen und Einrichtungen."

13. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Monitoring, Rechnungsprüfung und Missionen" durch die Worte "Monitoring, Rechnungsprüfung und andere Missionen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte "nichtstaatlichen Partner" durch die Worte "nichtstaatlichen Akteur" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt; das Wort "werden" am Satzende wird gestrichen.

14. Artikel 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "auf der Grundlage der sich aus den Prioritäten in Artikel 66 ergebenden Einzelziele" gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Ausführliche Verfahren und Bestimmungen für die Durchführung und das Monitoring der Entwicklungszusammenarbeit werden in den Vereinbarungen und/oder Verträgen über die einzelnen Projekte und Programme festgelegt."

15. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "in einem Finanzierungsvorschlag" durch die Worte "in einem Jahresaktionsplan" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte "des Finanzierungsvorschlags" durch die Worte "des Jahresaktionsplans" ersetzt.

16. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Südafrika und den AKP-Staaten" durch die Worte "Südafrika, den AKP-Staaten und aus den aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen zur Aufhebung der Lieferbindung in Betracht kommenden Ländern und Gebieten" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Südafrikas oder der AKP-Staaten" durch die Worte "Südafrikas, der AKP-Staaten oder der aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen zur Aufhebung der Lieferbindung in Betracht kommenden Länder und Gebiete" ersetzt.

17. In Artikel 76 wird das Wort "Kooperationsrats" durch "EU-Ministerrats" ersetzt.

18. In Artikel 77 wird das Wort "Kooperationsrats" durch "EU-Ministerrats" ersetzt.

19. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel des Artikels erhält folgende Fassung: "Anweisungsbefugter".

- b) Im Wortlaut des Artikels wird das Wort "Hauptanweisungsbefugten" durch das Wort "Anweisungsbefugten" ersetzt.

20. In Artikel 82 Absatz 2 wird der erste Satz gestrichen.

21. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

"Artikel 83

Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien gehen im Rahmen des im November 1997 geschlossenen Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens sowie anderer einschlägiger Instrumente in den Bereichen Wissenschaft und Technologie für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Rahmenprogramme der Europäischen Union ein. Besondere Beachtung schenken die Vertragsparteien im Einklang mit dem vorliegenden Abkommen der Nutzung von Wissenschaft und Forschung zur Stärkung des nachhaltigen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung von Südafrika sowie den Fortschritten bei der Umsetzung der globalen Agenda für nachhaltige Entwicklung und dem Ausbau der Kapazitäten Afrikas in den Bereichen Wissenschaft und Technologie.

Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Dialog, um gemeinsam die Schwerpunkte der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zu ermitteln.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden unter anderem folgende Fragen behandelt: Einsatz von Wissenschaft und Technologie für Programme zur Armutsbekämpfung; Austausch über Maßnahmen im Wissenschafts- und Technologiebereich; Forschungs- und Innovationspartnerschaften zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Zusammenarbeit bei globalen Programmen der Pionierforschung und in Bezug auf globale Forschungsinfrastrukturen; Unterstützung afrikanischer Wissenschafts- und Technologieprogramme auf kontinentaler und regionaler Ebene; Stärkung des multilateralen Dialogs und der Partnerschaften in den Bereichen Wissenschaft und Technologie; Nutzung der Synergieeffekte der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit auf multilateraler und bilateraler Ebene; Förderung des Humankapitals und der globalen Mobilität der Forscher; sowie Aufbau einer abgestimmten und zielgerichteten Zusammenarbeit in spezifischen von den Vertragsparteien gemeinsam zu ermittelnden wissenschaftlichen und technischen Fachbereichen."

22. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "und zwar auch im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Gremien" angefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten "Überwachung der Wasserqualität" die Worte "Überwachung der Luftqualität" eingefügt; die Worte "mit der Verringerung der Treibhausgasemissionen werden durch die Worte "mit den Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels" ersetzt.

23. Artikel 85 erhält folgende Fassung:

"Artikel 85

Kultur

1. Allgemeine Bestimmung, kulturpolitischer Dialog

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im kulturellen Bereich zusammenzuarbeiten, um für ein besseres gegenseitiges Verständnis zu sorgen und die Kenntnis der Kultur(en) Südafrikas und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern.
- b) Die Vertragsparteien bemühen sich, einen kulturpolitischen Dialog einzurichten, der sich insbesondere mit der Stärkung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Kulturindustrie in Südafrika und der Europäischen Union befasst.

2. Kulturelle Vielfalt und interkultureller Dialog

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Gremien (z.B. UNESCO), um Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt zu verbessern und den interkulturellen Dialog auf internationaler Ebene zu stärken.

3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich Kultur

Die Parteien fördern die Zusammenarbeit bei kulturellen Aktivitäten, die Teilnahme an Veranstaltungen und den kulturellen Austausch zwischen Kulturschaffenden aus Südafrika und der Europäischen Union."

24. Artikel 86 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertragsparteien nehmen einen beschäftigungs- und sozialpolitischen Dialog auf. Dieser betrifft, ohne sich darauf beschränken zu müssen, Fragen im Zusammenhang mit sozialen Problemen nach Abschaffung der Apartheid, Armutsbekämpfung, menschenwürdiger Arbeit für alle, Sozialschutz, Arbeitslosigkeit, Chancengleichheit von Mann und Frau, Gewalt gegen Frauen, Kinderrechten, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Jugendlichen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, öffentlicher Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Bevölkerung."

25. Artikel 90 erhält folgende Fassung:

"Artikel 90

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse zusammen, um ein ausgewogenes und integriertes Vorgehen bei der Bekämpfung der Drogenproblematik zu gewährleisten. Mit der Drogenpolitik und entsprechenden Maßnahmen wird angestrebt, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern und die Abzweigung von Grundstoffen für die Drogenherstellung zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele. Die Maßnahmen beruhen auf den Grundsätzen, die 1998 auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vereinbart wurden, und auf der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte."

26. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

"Schutz personenbezogener Daten"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Schutzniveau personenbezogener Daten an die höchsten internationalen Standards, unter anderem die Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien, geändert durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1990, anzupassen und den Datenaustausch im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften unter Einhaltung der höchsten internationalen Standards sowie unter Achtung der Grundrechte zu erleichtern."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 91a

Massenvernichtungswaffen und ihre Trägermittel

(1) In Anbetracht der Bedeutung dieser Thematik für die internationale Stabilität und Sicherheit kommen die Vertragsparteien überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Systems der Abrüstung und Nichtverbreitung zu leisten und in diesem Zusammenhang die Verbreitung sämtlicher Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel zu bekämpfen, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den einschlägigen Übereinkünften und andere einschlägige internationale Verpflichtungen vollständig erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und zur Erreichung dieser Ziele beizutragen, indem sie:

- a) Maßnahmen ergreifen, um weitere einschlägige internationale Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und alle völkerrechtlich bindenden Übereinkünfte vollständig umzusetzen und zu erfüllen;
 - b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einführen beziehungsweise beibehalten, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame, unter anderem auf dem Strafrecht beruhende Maßnahmen umfasst, um Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen zu ahnden.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Absätze 1 und 2 einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bilden. Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich im Rahmen der in der Präambel festgelegten Grundsätze begleitet und festigt.

Artikel 91b

Bekämpfung des Terrorismus

- (1) Terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken in allen ihren Erscheinungsformen werden, wo und von wem auch immer sie verübt bzw. angewendet werden, von den Vertragsparteien auf das Schärfste als kriminell und ungerechtfertigt verurteilt.

(2) Die Vertragsparteien sind ferner der festen Überzeugung, dass der Terrorismus nicht bekämpft werden kann, wenn nicht auch gegen die Faktoren, die seine Ausbreitung begünstigen, grundlegend vorgegangen wird. Die Vertragsparteien bekräftigen ihren festen Willen, umfassende Aktionsprogramme zur Beseitigung dieser Faktoren zu entwickeln und durchzuführen. Die Vertragsparteien unterstreichen, dass die Bekämpfung des Terrorismus in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, den Menschenrechten und dem Flüchtlingsrecht erfolgen muss und dass alle Maßnahmen eindeutig auf Rechtsstaatlichkeit basieren müssen. Die Vertragsparteien betonen, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte keine einander ausschließenden Ziele darstellen, sondern sich einander ergänzen und gegenseitig stärken.

(3) Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre Bereitschaft, an diesem Ziel mitzuarbeiten. Sie setzen sich weiterhin dafür ein, dass so rasch wie möglich eine Einigung über ein umfassendes Übereinkommen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erzielt wird.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, den einschlägigen Übereinkünften und im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzen und Vorschriften bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere

- a) bei der Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2001 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie der geltenden internationalen Übereinkünfte;
- b) durch einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im beiderseitigen Einvernehmen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht;

- c) durch einen Meinungsaustausch über Mittel und Methoden zur Terrorismusbekämpfung einschließlich im technischen Bereich und im Ausbildungsbereich, und durch einen Erfahrungsaustausch in Bezug auf Terrorismusprävention.

Artikel 91c

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

- (1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, alle Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Allgemeinen und aus Delikten im Zusammenhang mit Drogen und psychotropen Substanzen im Besonderen missbraucht werden.
- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel umfassen, die Anwendung von Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Standards und Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu fördern, die den internationalen Standards und insbesondere den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung (FATF)" entsprechen.

Artikel 91d

Bekämpfung des organisierten Verbrechens

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Finanzkriminalität einschließlich der Korruption zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Umsetzung und Förderung der einschlägigen internationalen Standards und Übereinkünfte wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Zusatzprotokolle sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ab.

Artikel 91e

Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale Herstellung, Lagerung, der illegale Besitz und Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie deren übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin maßgeblich zu Instabilität beitragen und die Sicherheit und die nachhaltige Entwicklung gefährden. Die Vertragsparteien kommen daher überein, die enge Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, wie in dem einschlägigen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen (UNPoA) dargelegt, weiterzuverfolgen und zu vertiefen und das Problem der übermäßigen Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen anzugehen. Ferner kommen sie überein, ihre Verpflichtungen aus dem Völkerrecht und den einschlägigen Übereinkünften sowie ihre Zusagen im Rahmen der einschlägigen multilateralen Übereinkünfte streng einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen.

Artikel 91f

Söldner

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie ihren entsprechenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Umsetzung dieser Verpflichtungen bei der Prävention von Söldneraktivitäten zusammenzuarbeiten.

Artikel 91g

Internationaler Strafgerichtshof

Die Vertragsparteien sind entschlossen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und den internationalen Frieden sowie die Sicherheit und die nachhaltige Achtung für die Durchsetzung der internationalen Rechtsprechung zu fördern und bekräftigen daher ihre Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof und seine Arbeit. Ferner kommen die Vertragsparteien überein, bei der Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts und der damit zusammenhängenden Übereinkünfte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof auszubauen.

Artikel 91h

Zusammenarbeit im Bereich der Migration

(1) Die Migration ist Gegenstand eines vertieften politischen Dialogs, der die Bedeutung widerspiegelt, die die Vertragsparteien diesem Thema beimessen.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Migration zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Sprache und der Religion.

(2) Im Hinblick auf die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien deckt dieser Dialog eine weitreichende und umfassende Agenda ab, die unter anderem Folgendes beinhaltet:

- a) faire Behandlung der legal in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ansässigen Ausländer, Integrationsmaßnahmen, durch die diese Rechte und Pflichten erhalten, die denen ihrer eigenen Staatsbürger entsprechen, die Förderung der Gleichbehandlung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie die Entwicklung von Maßnahmen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und Gewalt;
- b) Gleichbehandlung durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union von legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern aus Südafrika und ihren eigenen Staatsbürgern in Bezug auf Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen; entsprechende Gleichbehandlung der in seinem Hoheitsgebiet legal beschäftigten Arbeitnehmer aus der Europäischen Union durch Südafrika;
- c) Visaangelegenheiten von beiderseitigem Interesse; darunter fällt auch die Vereinfachung der Verfahren, die für südafrikanische Staatsbürger bei der Einreise in die Europäische Union und für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Einreise nach Südafrika gelten;
- d) die Sicherheit von Reisedokumenten sowie Identitätsfragen;

- e) die Zusammenhänge zwischen Migration und Asyl, einschließlich:
- Strategien zur Armutsbekämpfung, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Entwicklung der entsprechenden Fähigkeiten,
 - Erleichterung der Partizipation von Migranten an der Entwicklung ihrer Heimatländer,
 - Zusammenarbeit zur Stärkung der Kapazitäten, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, um die negativen Auswirkungen der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitnehmer auf die nachhaltige Entwicklung Südafrikas einzudämmen;
 - Möglichkeiten zur Erleichterung legaler, zügiger und kostenwirksamer Heimatüberweisungen;
- f) die Ausarbeitung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und einer nationalen Praxis für Personen, die internationalen Schutz benötigen, um den Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 zu entsprechen und die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten;
- g) die Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich der Bekämpfung der Schleuser- und Menschenhändlernetze und des Schutzes ihrer Opfer;
- h) einschlägige Fragen im Bereich der Grenzkontrolle, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten, des Austauschs bewährter Praktiken und technischer Hilfe;
- i) sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass die Rückführung unter humanen und würdigen Bedingungen und unter vollständiger Achtung der Menschenrechte erfolgen muss, sowie die Förderung der freiwilligen Rückkehr.

- (3) a) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Eindämmung der illegalen Einwanderung ihre illegalen Migranten rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck
- akzeptieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass sie ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet Südafrikas aufhalten, auf Ersuchen Südafrikas die Rückkehr gestatten und sie ohne weiteres rückübernehmen;
 - akzeptiert Südafrika, dass es seinen Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats die Rückkehr gestattet und sie ohne weiteres rückübernimmt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Südafrika versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren. Die Vertragsparteien kommen überein, in Fällen, in denen die Nationalität oder Identität einer Person fraglich ist, ihre mutmaßlichen Staatsangehörigen zu identifizieren.

- b) Auf Ersuchen der Vertragsparteien werden Verhandlungen mit dem Ziel eingeleitet, nach Treu und Glauben und unter Beachtung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts ein bilaterales Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu schließen. Dieses Abkommen könnte auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser enthalten, sofern dies von den Vertragsparteien für notwendig erachtet wird. In diesem Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme und Rückkehr im Einzelnen festgelegt."

28. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

"Artikel 94
Zuschüsse

Die Finanzhilfe in Form von Zuschüssen wird gewährt aus Finanzmitteln, die in Haushaltslinien der Gemeinschaft für Maßnahmen der Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden, die in den Anwendungsbereich dieser Haushaltslinien fallen. Das Verfahren für die Einreichung und die Genehmigung von Anträgen, die Durchführung und das Monitoring/die Evaluierung entspricht den allgemeinen Bedingungen für die betreffende Haushaltslinie."

29. In Anhang IV des Protokolls 1 werden die südafrikanischen Sprachfassungen wie folgt geändert:

Der Wortlaut "Die uitvoerder van die produkte gedek deur hierdie dokument (doeanemagtiging No ...(1)) verklaar dat, uitgesonderd waar andersins duidelik aangedui, hierdie produkte van ... voorkeuroorsprong (2) is" wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die uitvoerder van die produkte gedek deur hierdie dokument (doeanemagtigingsno. ...(1)) verklaar dat, behalwe waar duidelik anders aangedui word, hierdie produkte van ... voorkeuroorsprong (2) is".

ARTIKEL 2

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, schwedischer, tschechischer und ungarischer Sprache sowie in den Amtssprachen Südafrikas außer Englisch, nämlich Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda, Xitsonga, Afrikaans, isiNdebele, isiXhosa und isiZulu, abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ARTIKEL 3

- (1) Dieses Abkommen wird von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und der Republik Südafrika nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.
- (2) Die Parteien notifizieren einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren. Die Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

ARTIKEL 4

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.